

# Gemeinde Elbtal

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 19.11.2025 folgende

## **Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser (Dorfgemeinschaftshaussatzung)**

erlassen:

### § 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Elbtal stellt die Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen

1. Dorchheim
2. Elbgrund
3. Hangenmeilingen
4. Heuchelheim

als wirtschaftliche, soziale, gesellige, sportliche und kulturelle öffentliche Einrichtungen zur Benutzung zur Durchführung von Veranstaltungen und Sitzungen der Gemeinde Elbtal und ihrer Organe und Hilfsorganen zu den vereinbarten Terminen und/oder Zeiten bereit.

### § 2 Benutzungsrecht

(1) Jeder Einwohner der Gemeinde Elbtal ist zur Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.

(2) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, deren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in der Gemeinde Elbtal belegen ist und die nicht in der Gemeinde Elbtal wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt. Entsprechendes gilt für in der Gemeinde Elbtal ansässige juristische Personen und Personenvereinigungen.

(3) Der Gemeindevorstand kann andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Personen als Benutzer zulassen, wenn für die beanspruchten Nutzungszeiten keine Belegung erfolgt ist. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Untervermietung ist unzulässig und führt nicht zur einer Nutzungsbe-  
rechtigung des vermeintlichen Untermieters gegenüber der Gemeinde. Der  
Gemeindevorstand ist berechtigt, das Mietverhältnis mit dem Mieter, ohne  
Einhaltung einer Frist zu kündigen. Bei stattgefundenener Untervermietung entfällt

nicht die Verpflichtung zur Zahlung aller Abgaben nach dieser Satzung. Mieter und Untermieter haften als Gesamtschuldner für alle Handlungen und bzw. oder Verpflichtungen aus dieser Satzung.

(5) Eine Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses kann ab dem Tag vor der Nutzung 12.00 Uhr bis am Tag nach der vereinbarten Nutzungszeit 12.00 Uhr entsprechend den Vorgaben dieser Satzung vereinbart werden. In dieser Frist sind die Aufräum- und Reinigungszeiten eingerechnet.

(6) Die Frist kann durch die vom Gemeindevorstand mit der Verwaltung der Dorfgemeinschaftshäuser beauftragten Person verändert werden.

(7) Bei Verstößen gegen diese Satzung kann der Gemeindevorstand eine individuelle Sperrfrist gegen den Mieter verhängen; eine Anmietung und Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser ist in der Sperrzeit nicht möglich.

(8) Vor jeder Nutzung hat der Mieter mit dem Verantwortlichen der Gemeinde eine Übergabe im Dorfgemeinschaftshaus zu vereinbaren. Der Verantwortliche der Gemeinde händigt dem Mieter zum Zeitpunkt der Übergabe den Schlüssel im jeweiligen Dorfgemeinschaftshaus vor Ort aus. Die Weitergabe des Schlüssels an Dritte sowie eine Übergabe durch die Verwaltung an Minderjährige ist unzulässig. Der Mieter bestätigt die Übernahme der Räumlichkeiten und des Inventars durch Unterschrift und hat mögliche Mängel dort mit aufzuführen.

(9) Nach der Nutzung ist ein Rückgabetermin mit dem Verantwortlichen der Gemeinde im Dorfgemeinschaftshaus vorzunehmen, der ebenfalls in einer Niederschrift festzuhalten ist. Dem Verantwortlichen der Gemeinde ist zu diesem Termin der Schlüssel zurückzugeben. Die Rückgabe hat in dem in Abs. 5 genannten Zeitraum zu erfolgen. Wird die Rückgabe des Dorfgemeinschaftshauses aus vom Mieter verzögert, so ist für jeden Tag der Verzögerung eine zusätzliche Mietzahlung gemäß § 17 Abs 1. Und 2 zu leisten.

(10) Mit der Bestätigung über einen Nutzungstermin erhält der Mieter eine Anforderung über die Zahlung der Miete. Die Miete ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Bestätigung zu leisten. Liegen zwischen dem Tag der Bestätigung und dem Tag der Nutzung weniger als 14 Tage, so ist die Miete sofort, spätestens vor der Übergabe des Dorfgemeinschaftshauses, fällig. Nach fruchtlosem Ablauf erlischt die Bestätigung. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, über den Termin anderweitig zu verfügen.

### § 3

#### Personenkreis und Veranstaltungen Zulassung zur Benutzung

(1) Zulässige Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus sind:

1. Gesellige, kulturelle und Bildungsveranstaltungen von natürlichen Personen und/oder juristischen Personen wie Vereinen, Parteien oder sonstigen Gruppierungen.
2. sportliche Veranstaltungen, soweit diese im Dorfgemeinschaftshaus aufgrund ihres Bauzustandes, ihrer Größe und ihrer sonstigen Geeignetheit möglich sind.

3. politische Veranstaltungen, soweit sie von Nutzern vorgenommen werden, die entsprechend der Verfassung des Landes Hessen und dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland die darin genannten politischen Ziele verfolgen.
- (2) Die Zulassung zur Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser erfolgt auf Antrag durch den Gemeindevorstand. Im Antrag über eine Anmietung sind Name und Anschrift des Mieters, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung sowie die erwartete Teilnehmerzahl vollständig und zutreffend anzugeben.
- (3) An Antragsteller, die
1. verfassungsfeindliche, verfassungswidrige oder ähnliche Ziele verfolgen oder
  2. die rassistische oder menschenverachtende Ziele verfolgenden oder in den Veranstaltungen zu rassistischen oder menschenverachtenden Handlungen oder Verhaltensweisen aufrufen, die Menschen wegen ihres Geschlechtes, ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Anschauungen oder Behinderung beeinträchtigen,
  3. aufgrund von Verstößen gegen diese Satzung eine Sperrfrist vom Gemeindevorstand erhalten haben,
- können die Dorfgemeinschaftshäuser nicht vermietet werden.
- (4) Die Mieter haben beim Antrag auf Überlassung mindestens einen Verantwortlichen für die jeweilige Veranstaltung zu benennen. Dessen Einverständnis muss bestätigt sein. Bei juristischen Personen ist dies der Vorstand.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Verwaltungsakt unter Vorgabe der höchstzulässigen Zahl der nutzenden Personen. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden, insbesondere vom Nachweis des wirksamen Abschlusses einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, ersatzweise der Leistung einer angemessenen Kautions sowie von der Leistung von Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr und angemessener Sicherheitsleistungen (§ 13 Abs. 2) abhängig gemacht werden.
- (6) Personen nach § 2 Abs. 3 müssen die Nutzung mindestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn anmelden; der Gemeindevorstand kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (7) Der Gemeindevorstand kann die Verwendung von Vordrucken für die Antragstellung vorschreiben.
- (8) Die Benutzungszeiten richten sich nach der Reihenfolge der vollständig eingereichten Anmeldungen; Einzelnutzungen gehen vor Dauernutzungen.

## § 4 Aufhebung der Zulassung

- (1) Der Gemeindevorstand entscheidet über Rücknahme und Widerruf der Zulassung.
- (2) Rücknahme und Widerruf der Zulassung richten sich nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft.
- (3) Der Gemeindevorstand kann bereits zugesagte Nutzungstermine jederzeit aus wichtigen Gründen widerrufen, insbesondere wenn
  1. eines oder mehrere Dorfgemeinschaftshäuser für öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde Elbtal, insbesondere aber für Wahlen benötigt werden.
  2. dem Gemeindevorstand bekannt ist oder bekannt wird, dass die Nutzer Bestimmungen dieser Satzung nicht einhalten wollen oder werden.
- (4) Auf Antrag des zugelassenen Nutzers kann die erteilte Zulassung aufgrund besonderer Gründe aufgehoben werden. In diesem Fall bleibt die Gebührenpflicht nach Beratung des Gemeindevorstandes unberührt.

## § 5

### Nutzungsgrundsätze, Pflichten der Nutzer

- (1) Die Mieter sind verpflichtet alle Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände pfleglich und schonend zu behandeln und nach Gebrauch wieder an die vorgeschriebene Stelle zurück zu stellen. Durch die Nutzung oder aus Anlass der Nutzung entstandene Schäden oder verloren gegangenen Einrichtungsgegenstände haben sie der Gemeinde zu ersetzen. Die Nutzer sorgen für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den angemieteten Räumen. In der Winterzeit sind die Zugänge und Treppenanlagen von den Nutzern in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (2) Die Nutzer erkennen mit der Ingebrauchnahme an, dass sich die Einrichtung und die Einrichtungsgegenstände zum Zeitpunkt der Überlassung in einem zum ordnungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befinden und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihre Tauglichkeit mindern oder aufheben. Für Mängel, die im Laufe der Nutzungszeit auftreten übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Nutzer haften der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die durch den Gebrauch oder aus Anlass des Gebrauchs der Einrichtung und der Einrichtungsgegenstände entstehen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für die von den Nutzern eingebrachten Sachen, jeglicher Art.
- (4) Der Mieter unterliegt bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Gemeindevorstandes und seiner beauftragten Person; insbesondere hat der Mieter die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne und der Weisungen

zum Lärmschutz sicher zu stellen und für die Freihaltung der Rettungswege zu sorgen.

(5) Nach Beendigung der Nutzung sind die überlassenen Räumlichkeiten nach Absprache mit dem Gemeindevorstand oder seiner beauftragten Person unverzüglich je nach vorheriger Absprache entweder sorgfältig zu reinigen oder besenrein zu hinterlassen. Oberflächen im Küchen- und Thekenbereich sind abzuwaschen.

(6) Ist die Reinigung nach Beendigung der Benutzung nach den Feststellungen des Gemeindevorstands oder seines Beauftragten nicht ausreichend erfolgt, erfolgt eine Reinigung nach tatsächlichem Aufwand auf Kosten des Mieters gemäß § 17 Abs. 3.

(7) Der Aufwand zum Verräumen von nicht ordnungsgemäß zurück geräumtem Inventar oder Mobiliar wird vom Gemeindevorstand gemäß § 17 Abs. 4 und Abs. 7 berechnet.

## § 6

### Öffentliche-Veranstaltungen

(1) Die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser für öffentliche Veranstaltungen erfolgt nach den Regelungen dieser Satzung, sofern nicht der Gemeindevorstand im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

(2) Der Mieter hat darauf zu achten, dass der Fußboden, die Innenwände, sowie Gardinen und sonstige Einrichtungsteile in ausreichendem Maße geschützt sind und muss ggfs. durch Auslegung von geeignetem Material den Schutz des Dorfgemeinschaftshauses sicherstellen.

(3) Die Außenanlagen sind vor Beschädigungen zu sichern und nach der Veranstaltung zu reinigen. Die Reinigungspflicht umfasst auch die an das Dorfgemeinschaftshaus angrenzenden Wege, Plätze und Grundstücke Dritter, die durch die Veranstaltung beeinträchtigt wurden.

## § 7

### Besondere Nutzungsbedingungen Abgabe von Einrichtungsgegenständen

(1) Werden die Dorfgemeinschaftshäuser von Vereinen oder sonstigen Gruppen in eigener Regie bewirtschaftet, so sind die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Erlaubnisse einzuholen.

(2) Die Weitergabe der Bewirtschaftung an Dritte bedarf einer besonderen Genehmigung des Gemeindevorstandes.

(3) Abnahmeverpflichtungen von Getränken, Speisen oder sonstigen zum Verzehr geeigneten Dingen, welche die Gemeinde gegenüber Dritten eingegangen ist, sind auch verbindlich für die jeweiligen Nutzer.

(4) Die Dorfgemeinschaftshäuser werden nur in ihrer Gesamtheit vermietet. Die Vermietung von einzelnen Räumlichkeiten findet nicht statt.

(5) Stühle, Tische und sonstiges Mobiliar darf nicht im Außenbereich verwendet werden. Die Nutzung erfolgt ausschließlich im Innenbereich des jeweiligen Dorfgemeinschaftshauses.

(6) Umbauten jeglicher Art sowie die Einbringung von größeren sperrigen Gegenständen bedarf der vorherigen Zustimmung des Gemeindevorstandes. Eingebrachte Dekorationen müssen restlos und so beseitigt werden, dass dadurch keine Beschädigungen am Gebäude oder an Einrichtungsgegenständen entstehen. Entstandene Schäden sind der Gemeinde in vollem Umfang zu ersetzen.

## § 8

### Verwaltung der Dorfgemeinschaftshäuser

(1) Für die Verwaltung der Dorfgemeinschaftshäuser ist der Gemeindevorstand zuständig. Er bestimmt einen Beauftragten der Gemeindeverwaltung.

(2) Die Buchung für die Dorfgemeinschaftshäuser kann nur für das laufende und das Folgejahr erfolgen.

(3) Der Gemeindevorstand kann bereits zugesagte Nutzungstermine gemäß § 4 widerrufen.

(4) Die beauftragte Person des Gemeindevorstandes übt das Hausrecht aus. Ihr ist jederzeit Zutritt in alle Räumlichkeiten zu gewähren.

## § 9

### Reinigung der Dorfgemeinschaftshäuser

(1) Die Nutzer erhalten das Dorfgemeinschaftshaus in gereinigtem Zustand und haben dieses im gleichen Zustand wieder zurückzugeben. Eine Übergabe in gereinigtem Zustand kann nur entfallen, wenn zwischen den Parteien die Reinigung durch einen Dritten im Auftrag der Gemeinde im Vorfeld vereinbart wurde.

(2) Für die Reinigung durch einen Dritten im Auftrag der Gemeinde fallen Reinigungskosten nach tatsächlichem Aufwand an, die vom Nutzer zu erstatten sind gemäß § 17 Abs. 3.

(3) Nach einer Nutzung sind Tische und Stühle nach Vorgabe der Gemeindeverwaltung im jeweiligen Stuhllager oder nach Angabe der durch den Gemeindevorstand beauftragten Person an den von ihm bestimmten Stelle ordnungsgemäß und ohne Beschädigung zu lagern, § 17 Abs.7.

(4) Alle Gegenstände, die anlässlich der Nutzung in das Dorfgemeinschaftshaus eingebracht worden sind, sind vom Nutzer zu entfernen. Werden Gegenstände nicht beseitigt, sind vom Gemeindevorstand die dafür angefallenen Beseitigungskosten nach § 17 Abs. 4 dem jeweiligen Nutzer in Rechnung zu stellen.

(5) Die Nutzer haben Gläser, Porzellan, Besteck und sonstige Gebrauchsgegenstände in einem hygienischen und sauberen, sowie gestapelten und leicht zählbaren Zustand in die dafür vorgesehene Behältnisse oder an den von dem Gemeindevorstand beauftragten Person bestimmten Platz zurückzulegen. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Die gesamte Thekenanlage ist in einen hygienisch einwandfreien und sauberen Zustand zu versetzen. Bei Nichteinhalten gilt § 17 Abs. 5.

(7) Wird die Reinigung durch den Nutzer nicht ordnungsgemäß durchgeführt, beauftragt die Gemeinde Elbtal einen Dritten mit der Nachreinigung. Die Kosten für diese Nachreinigung werden dem Nutzer in Rechnung gestellt, § 17 Abs. 3.

(8) Bei auftretenden Unstimmigkeiten bezüglich der Reinigung oder nicht ordnungsgemäßer Rückgabe soll bei künftigen Anmietungen desselben Nutzers die Reinigung durch eine Fachfirma im Wege einer Auflage durch den Gemeindevorstand angeordnet werden.

## § 10

### Nutzung der Bierleitung

(1) Bei der Benutzung der Bierleitung vereinbart der Gemeindevorstand und der Nutzer, die Bierleitung vor und nach jedem Gebrauch der Zapfanlage, durch die vom Gemeindevorstand beauftragte Person fachgerecht reinigen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Mieter. Der Mieter hat kein eigenes Reinigungsrecht. Der Mieter stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter wegen Missachtung der Hygienevorschrift frei. Kosten hierfür werden nach § 17 Abs. 6 berechnet.

(2) Die Nutzung der Bierleitung ist mindestens 2 Wochen vor dem Gebrauch bei der vom Gemeindevorstand beauftragten Person anzumelden.

## § 11

### Reinigung bei unentgeltlicher Nutzung

Für Nutzer, die aufgrund der Satzung das Dorfgemeinschaftshaus unentgeltlich nutzen können, bestehen folgende Reinigungspflichten:

(1) Einrichtungsgegenstände, die in Anspruch genommen worden sind, sind an die dafür vorgesehenen Stellflächen zurückzulegen oder auf Anordnung der vom Gemeindevorstand beauftragten Person an den von ihm bezeichneten Platz abzustellen.

(2) Die Nutzer haben das Dorfgemeinschaftshaus besenrein zu hinterlassen, was auch die Reinigung aller in Anspruch genommenen Teile des Dorfgemeinschaftshauses beinhaltet. Alle für die Nutzung mitgebrachten Gegenstände sind restlos zu beseitigen.

(3) Wird die Reinigung durch den Nutzer nicht ordnungsgemäß durchgeführt, beauftragt die Gemeinde Elbtal einen Dritten mit der Nachreinigung. Die Kosten für diese Nachreinigung werden dem Nutzer gemäß § 17 Abs. 3 in Rechnung gestellt.

## § 12 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Dorfgemeinschaftshäuser werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## § 13 Gebühren

(1) Die Gemeinde Elbtal erhebt von den Nutzern grundsätzlich Benutzungsgebühren gemäß § 17.

(2) Der Gemeindevorstand setzt die Gebühren nach Prüfung des Antrags auf Zulassung fest; er soll im Einzelfall erforderliche und angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistung können nach Eingang des Antrags auf Zulassung (§ 3 Abs. 5) angefordert werden.

(3) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Zulassung des Nutzers nach § 3. Sie ist 14 Tage nach Festsetzung der Benutzungsgebühr fällig, soweit keine Voraus- und Sicherheitsleistungen angefordert werden.

(4) Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser durch Vereine mit Sitz in Elbtal werden für drei nicht öffentliche gesellige Veranstaltungen, wie z.B. Weihnachtsfeiern oder Jahreshauptversammlungen und andere gleichartige Nutzungen grundsätzlich keine Benutzungsgebühren gemäß § 17 Abs. 2 erhoben. Veranstaltungen der Gemeindevertretung und der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen sind stets kostenfrei. Politische Veranstaltungen mit Bewirtung sind nach § 17 dieser Satzung abzurechnen.

(5) Der Gemeindevorstand kann im Einzelfall ganz oder zum Teil von der Erhebung von Benutzungsgebühren absehen, sofern die Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe maßgeblich den Kindern, Jugendlichen oder Seniorinnen und Senioren der Gemeinde zu Gute kommt oder maßgeblich der Bildung oder Gesundheit der Elbtaler Bürgerinnen und Bürger dient. Wird für solche Veranstaltungen ein Entgelt seitens des Nutzers erhoben, soll nicht gänzlich von Benutzungsgebühren abgesehen werden.

## § 14 Sonstige Gebühren und Entgelte

Der Nutzer trägt sämtliche Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere mit Blick auf vom Nutzer einzuholende Genehmigungen und Gestattungen.

## § 15 Vermietung von Tischen und/oder Stühlen und sonstigem Inventar

(1) Es werden keine Tische und/oder Stühle aus den Dorfgemeinschaftshäusern außer Haus vermietet.

(2) Es wird kein Geschirr oder sonstiges Inventar aus den Dorfgemeinschaftshäusern außer Haus vermietet.

## § 16 Kautionen

Es werden, sofern nicht anders vom Gemeindevorstand bestimmt, keine Kautionen erhoben.

## § 17 Benutzungsgebühren

- |   |           |
|---|-----------|
| (1) Der Mietpreis für eine nicht öffentliche Veranstaltung<br>am ersten Tag beträgt   | 180,00 €. |
| ab dem zweiten Tag  | 70,00 €   |
| (2) Der Mietpreis für eine öffentliche Veranstaltung<br>am ersten Tag beträgt   | 280,00 €  |
| ab dem zweiten Tag  | 100,00 €  |
| (3) Die Reinigungskosten für ein Dorfgemeinschaftshaus durch eine von der Gemeinde beauftragte Fachfirma werden dem Nutzer nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.  |           |
| (4) Für den Ausgleich von Mehraufwand für das Umräumen oder das Entfernen von Gegenständen und Dekorationen inklusive dessen Befestigungsrückständen je angefangene 15 Minuten gemäß § 5 Abs. 7 und § 9 Abs. 4, | 25,00 €   |
| (5) Für die Reinigung der Thekenanlage § 9 Abs.6 je angefangene 15 Minuten  | 25,00 €   |
| (6) Für die Reinigung der Bierleitung je Leitung und Vorgang gemäß § 10   | 50,00 €   |
| (7) Für das Abbauen der Bestuhlung und der Tische nach § 5 Abs. 7 je angefangene 15 Minuten   | 25,00 €   |

## § 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Elbtal außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Elbtal, den 26.11.2025

**DER GEMEINDEVORSTAND ELBTAL**



  
**Thomas Fröhlich, Bürgermeister**

**Beglaubigung der Bekanntmachung**

Vorstehende Satzung wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Elbtal in der Nassauischen Neuen Presse Nr. 277 am 28. November 2025 veröffentlicht



**DER GEMEINDEVORSTAND ELBTAL**

  
**Thomas Fröhlich, Bürgermeister**